



## Begehren um Zustellung der baurechtlichen Entscheide (§315 PBG)

Im Sinne von § 315 PBG stelle/n ich/wir das Begehren um Zustellung der baurechtlichen Entscheide über das folgende Bauvorhaben

**Ausschreibung vom** .....

### Projektangaben

BG-Nummer .....

Bauherrschaft .....

Projekt .....

### Begehrensteller

Vorname, Name .....

Adresse .....

PLZ, Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

### Bemerkungen zum Bauvorhaben (fakultativ):

.....  
.....  
.....

### Erläuterungen

Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (E-Mail genügt nicht) an die Bauabteilung Gossau ZH gestellt werden. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Nach Fristablauf wird das Begehren samt den darin vorgebrachten Einwendungen der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).

Ist das Begehren rechtzeitig angebracht worden, werden dem/der Gesuchsteller/in alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen, kantonale Bewilligungen etc.) über das Bauvorhaben zugestellt, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Für die Zustellung der baurechtlichen Entscheide wird gemäss Gebührenreglement (Gere) vom 28. August 2023 eine einmalige Gebühr von Fr. 40.-- inkl. Versandkosten erhoben.

.....  
Ort, Datum:

.....  
Unterschrift: